

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

67

vom:

2023-08-01

Autor:

Andrea Tinti

An alle Unternehmen und öffentliche Körperschaften

Stempelsteuer - neues staatliches Vergabegesetz - neue Zahlungsformen

Bekanntlich¹ gelten für die Berechnung und Zahlung der Stempelsteuer auf Verträge mit der öffentlichen Verwaltung ab dem 1. Juli 2023 neue Regeln. Die Neuerungen betreffen aber ausschließlich **öffentliche Aufträge die vom neuen staatlichen Vergabegesetz² geregelt werden** (öffentliche Ausschreibungen und Konzessionsverträge mit der öffentlichen Verwaltung).

Auf vielfachen Wunsch stellen wir weitere Informationen über die neu eingeführten Methoden zur **Zahlung** der Stempelsteuer zur Verfügung.

1 Zahlung der Stempelsteuer zur Zeit ausschließlich mit dem sog. F24-Elide

Die Stempelsteuer die bei Abschluss der genannten öffentlichen Verträge³, für Verfahren die ab dem 1.7.2023 beginnen, geschuldet ist, muss vom Auftragnehmer zur Zeit ausschließlich auf telematischem Wege mit dem Formular F24 (mit Identifikationselemente⁴ - sog. F24 ELIDE) abgeführt werden⁵.

Zu diesem Zweck sind im F24 ELIDE⁶ folgende Steuerschlüssel zu verwenden⁷:

- 1573: für die Zahlung der Stempelsteuer;
- 1574: für die Zahlung etwaiger Verwaltungsstrafen;
- 1575: für die Zahlung etwaiger Zinsen.

Der Zahlungsvordruck F24 ELIDE muss die Steuernummern der Parteien und die Ausschreibungskennung (CIG) oder, in Ermangelung einer solchen, eine andere eindeutige Kennung des Vertrags enthalten. Dies gewährleistet die Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung der Zahlung zu dem steuerpflichtigen Vertrag.

Korrekt ausgefüllte "F24 ELIDE"-Formulare können sowohl vom Auftragnehmer, der die

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 57 vom 28.6.2023

2 Legislativdekret DLgs. 31.3.2023 Nr. 36

3 Abgeschlossen gemäß Art. 18, Abs. 10 Legislativdekret D.Lgs. 31.3.2023, n. 36

4 F24 Versamenti con elementi identificativi

5 Verordnung der Agentur de Einnahmen vom 28.6.2023 Nr. 240013

6 Hier die allgemeinen Anweisungen zum F24 ELIDE

7 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/pagamenti/f24+elementi+identificativi+f24elide/modello+e+istruzioni+f24elide>

Risoluzione AE 28.6.2023 n. 37

Zahlung geleistet hat, als auch vom Auftraggeber über das **Steuerpostfach** eingesehen werden, das über den reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen zugänglich ist.

1.1 Das Ausfüllen des F24 ELIDE

Mit Bezug auf den geschuldeten **Betrag** der Stempelsteuer verweisen wir auf unser vorheriges Rundschreiben Nr. 57 vom 28.6.2023.

Beim Ausfüllen des F24-Elide-Vordrucks ist folgendes zu beachten.

Der Abschnitt "Steuerpflichtiger" ist wie folgt auszufüllen:

- in den Feldern "Steuernummer" und "Persönliche Daten" die Steuernummer und die persönlichen Daten des zahlungspflichtigen Subjekts;
- im Feld "Steuernummer des Mitverpflichteten, Erben, Elternteils, Vormunds oder Empfängers" die Steuernummer des **Auftraggebers**, zusammen mit dem Identifikationscode "40", der im Feld "Identifikationscode" anzugeben ist.

Der Abschnitt "Schatzamt/erario" ist wie folgt auszufüllen:

- im Feld "Art" der Buchstabe "R";
- im Feld "Identifikationselemente" die Ausschreibungskennung (CIG) oder ein anderer von der Vergabestelle angegebener Code des Auftrags, für den die Stempelgebühr entrichtet wird;
- im Feld "Code" einen der in Punkt 1 des vorliegenden Rundschreibens genannten Steuerschlüssel (1573, 1574, 1575)
- im Feld "Bezugsjahr" das Jahr, in dem der Vertrag geschlossen wurde, im Format "JJJJ";
- in den Feldern "Bürocode" und "Urkundencode": kein Wert.

1.2 Weitere Zahlungsmethoden können noch festgelegt werden

Mit Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen können künftig weitere Methoden zur Zahlung der für öffentliche Aufträge fälligen Stempelsteuer festgelegt werden, auch durch die Nutzung der im Artikel 5 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (**pagoPA**) genannten Plattform angebotenen Instrumente.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

